



Praxisblatt

Erneuerbare Energien

Die Arbeitshilfe konkretisiert die Anforderungen an die Bewilligungsfähigkeit und Gestaltung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Sie unterstützt deren sorgfältige und denkmalverträgliche Integration unter Wahrung der Schutzwerte von Kulturdenkmal und Ortsbild.

Anwendungsbereich

Die Arbeitshilfe richtet sich an Planerinnen und Planer, die Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien an Kulturdenkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung planen.

Zu den Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung zählen insbesondere Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A.

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gelten alle «K-Objekte» des Bauinventars. Dazu gehören insbesondere alle Baudenkmäler, die im Bauinventar als schützenswert aufgeführt sind, alle als erhaltenswert aufgeführten Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören, sowie alle unter Schutz gestellten Baudenkmäler.

Als Ergänzung zu den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» präzisiert diese Arbeitshilfe die Anforderungen an die Bewilligungsfähigkeit baubewilligungspflichtiger Anlagen bei Kulturdenkmälern. Sie enthält die massgebenden Beurteilungs- und Gestaltungsgrundsätze für Einzelanlagen sowie Bauvorhaben in schützenswerten Ortsbildern. Für Anlagen auf erhaltenswerten Baudenkmälern ohne K-Status kann sie als Orientierung herangezogen werden.

Jedes Kulturdenkmal ist ein Unikat. Die Beurteilung baulicher Massnahmen erfolgt deshalb stets im Einzelfall. Begründete objektspezifische Abweichungen können in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege berücksichtigt werden. Die Tabellen unterscheiden zwischen massgebenden Grundsätzen sowie möglichen und nicht möglichen Lösungen.

Baurechtliche Hinweise

Die geltenden Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung zur Bewilligungspflicht bei Kulturdenkmälern sind in den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» zusammengestellt. Das Baureglement der jeweiligen Gemeinde bildet zusammen mit der Zonenplanung die baurechtliche Grundordnung.

September 2026

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch

www.be.ch/denkmalpflege

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Junkerngasse 47
Postfach 636
3000 Bern 8
+41 31 321 60 94
info@bern.ch

www.bern.ch

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern ist die städtische Denkmalpflege für alle denkmalpflegerischen Fachfragen zuständig. Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben an schützenswerten oder erhaltenswerten Bauten in der Stadt Bern ist daher die städtische Fachstelle zu konsultieren.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	3
Solaranlagen allgemein	4
Aufdachanlagen	5
Indachanlagen	6
Solaranlagen an Fassaden	7
Solaranlagen auf Flachdächern	7
Wärmepumpen	8
Windkraftanlagen	9

Grundsätze

Denkmalverträgliche Integration

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien gehören zum baulichen Alltag. Bei Baudenkmalen besteht die Aufgabe darin, neue technische Elemente so zu integrieren, dass die charakteristischen Eigenschaften und Qualitäten des Gebäudes weiterhin zur Geltung kommen und ablesbar bleiben. Eine denkmalverträgliche Integration setzt eine sorgfältige Wahl von Form, Position und Montageart sowie eine auf die bestehende Bausubstanz abgestimmte Materialisierung, Oberflächen- und Farbgestaltung voraus.

Ein stimmiges Erscheinungsbild trägt wesentlich dazu bei, dass die historischen Qualitäten eines Baudenkmals wahrnehmbar bleiben. Stark hervortretende oder kleinteilig verteilte Elemente können diesen Gesamteindruck überlagern. Ruhige, zusammenhängende Flächen lassen sich besser in das Erscheinungsbild einfügen. Die in den Tabellen aufgeführten Grundsätze dienen diesem Ziel und sind jeweils im Zusammenhang mit dem konkreten Objekt zu beurteilen.

Anlagen in schützenswerten Ortsbildern

Bauvorhaben in einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A (ISOS) müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Ortsbild geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das betroffene Gebäude im Bauinventar erfasst ist oder nicht. Bei einem im ISOS erfassten Ortsbild sind nicht nur die Bauten Gegenstand der Untersuchung, sondern die Siedlung in ihrer Gesamtheit, also auch Strassen, Plätze, Gärten und andere Frei- und Grünflächen sowie die Umgebung des Gebauten. Das ISOS beschreibt, was an einem Ortsbild wertvoll ist. Es erlaubt Planerinnen und Planern, sensibel auf die wertvollen Qualitäten des Ortsbilds zu reagieren und dazu beizutragen, seinen nationalen Wert zu erhalten.

Nebst der Wirkung des einzelnen Eingriffs auf das jeweilige Objekt sind deshalb auch die mögliche Auswirkung mehrerer vergleichbarer Eingriffe auf das Ortsbild zu prüfen. Können die zuständigen Fachstellen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausschliessen, muss die Baubewilligungsbehörde ein Gutachten der eidgenössischen Kommissionen (ENHK oder EKD) einholen.

Solaranlagen allgemein

4/9

Die Möglichkeiten, eine Solaranlage auf einem Baudenkmal zu realisieren, werden durch dessen Dachflächen vorgegeben. Je nach Bausubstanz und Form ist eine Aufdach- oder Indachanlage besser geeignet.

Montageart

Prüfung der Auswirkungen auf die historische Bausubstanz. Eine Aufdachanlage kann aufgrund der Reversibilität und des Erhalts der Dachhaut vorteilhaft sein.

Grundsatz

möglich

nicht möglich

●

Standortwahl

Installation der Solaranlage in erster Priorität auf dem Dach eines Nebengebäudes.

●

Berücksichtigung der Einsehbarkeit sowie der Ausrichtung zum Objekt und zur Umgebung bei der Platzierung der Solaranlage.

●

Materialisierung/Farbgebung/Oberflächenausführung

Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenausführung ergeben eine einheitliche Erscheinung.

●

Monokristalline, amorphe Zellen, einfarbige Erscheinung (schwarz oder eingefärbt).

●

Farbliche Abstimmung der Solaranlage auf die bestehende Bausubstanz und Situation.

●

Verwendung schwarzer oder eingefärbter Module mit dunkler Rückwandfolie, satinierte Oberfläche, sämtliche sichtbaren Elemente in der Farbe der Solarzellen.

●

Ausführung der Blindmodule in der identischen Optik der Solarmodule (Materialisierung, Farbe).

●

Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenausführung ergeben eine uneinheitliche Erscheinung.

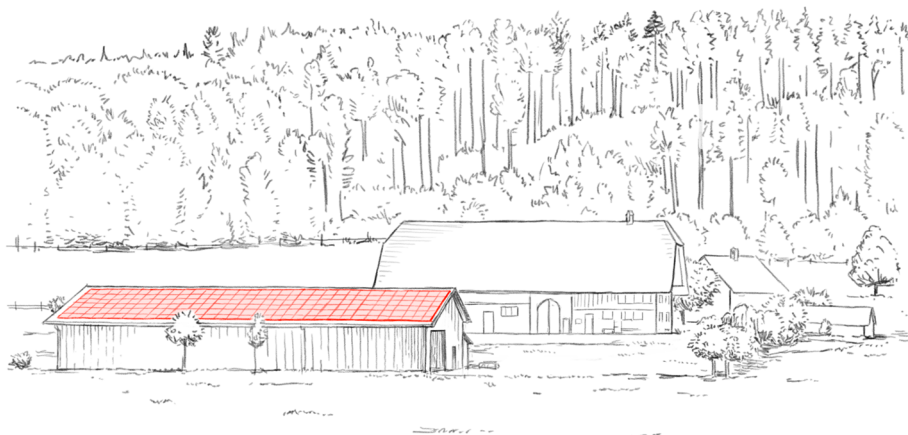
●

Solarmodule mit sichtbarem Zellraster.

●

Folierte Ausführung der Solarmodule.

●



Aufdachanlagen

Die Solarmodule sind als rechteckige, zusammenhängende Flächen mit einer einzigen Ausrichtung (stehend oder liegend) anzuordnen.

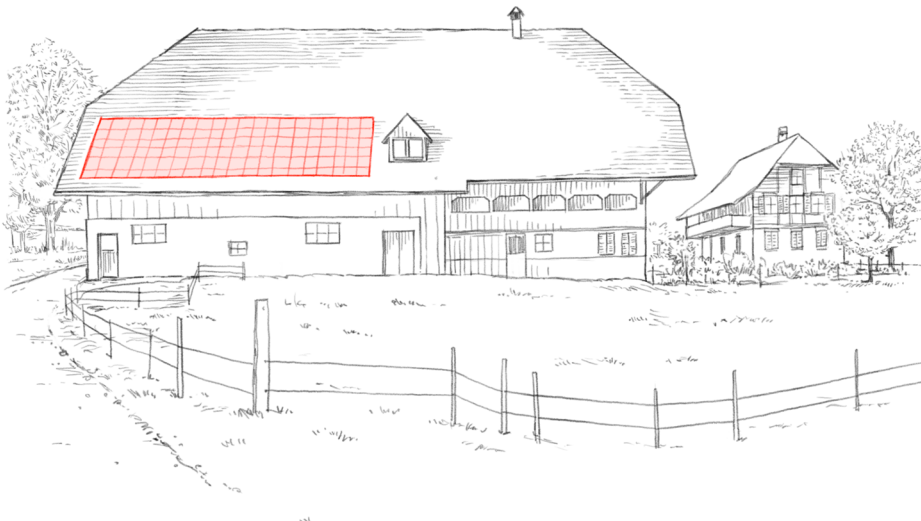
	Grundsatz	möglich	nicht möglich
Pro Hauptdachseite maximal zwei Rechtecke; bei zwei Flächen müssen diese symmetrisch sein.	●		
Polygonale Flächen, abgestufte Flächen, mehr als zwei Flächen pro Hauptdachseite.			●
Rahmenlose Ausführung der Solarmodule.	●		
Wenige Solarmodule auf kleinen Dachflächen.			●

**Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Lukarnen, Kamine etc.):
Anschlüsse und Ausschnitte**

Restflächen bei Kaminen, Lüftungsrohren etc. durch Blindelemente in gleicher Höhenlage schliessen.	●		
Ausschnitte für Dachflächenfenster, Gauben und Lukarnen innerhalb der Solarmodulflächen (auch bei Verwendung von Blindelementen).			●

Lage/Abstand zu Dachkanten (First, Traufe, Ort, Grat und Kehle)/Aufbauhöhe

Lage bei liegender Ausrichtung der Rechteckfläche im unteren Drittel der Dachfläche.	●		
Abstand zu allen Dachkanten und Dachaufbauten von mindestens 60 cm.	●		
Vollflächige Deckung ohne Abstand zu Dachkanten.			●
Aufbauhöhe oberhalb Dachfläche: max. 15 cm.	●		



Indachanlagen

Bei geometrisch komplexen Dachflächen sowie bei Nebendachflächen ist darauf zu achten, dass die Eindeckung lückenlos ausgeführt wird.

6/9

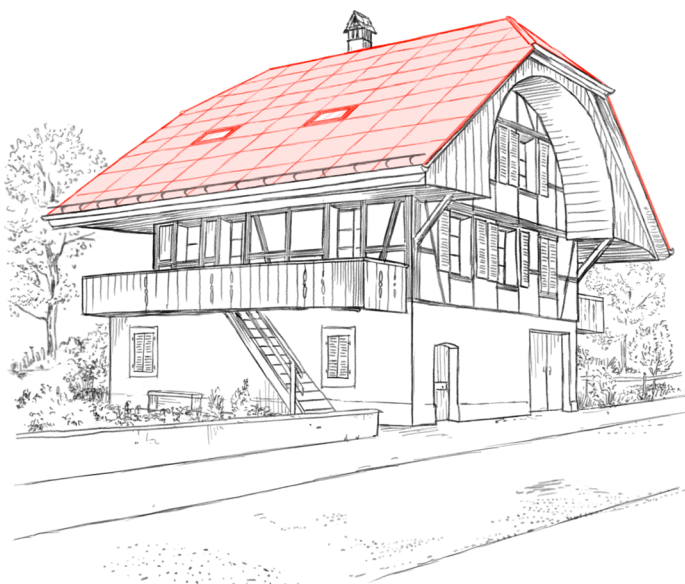
	Grundsatz	möglich	nicht möglich
Vollflächige Ausführung auf einer Dachfläche.		●	
Teilintegration auf Hauptdachflächen. Rechteckige Fläche mit Abstand zu sämtlichen Dachkanten von mindestens 60 cm.		●	
Teildeckung auf komplexen Dachflächen und Nebendachflächen.			●
Einseitige Erhöhung der Dachkonstruktion.			●

Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Kamine, Gauben, Lukarnen)

Systemintegrierte, flächenbündige Dachflächenfenster.	●		
Module direkt an Dachaufbauten anschliessend, Restflächen mit Blindmodulen in Farbe und Materialität der Solarmodule.	●		

Details/Dachabschlüsse

Aufbauhöhe Oberkante Sparren bis Oberkante Modul 14–18 cm (in Abhängigkeit der Sparrenlänge, Dachneigung und Höhenlage).	●		
Historische Dachabschlüsse: Nach der Erhöhung analog Vorzustand gestaltet (Trauf- und Ortgangausbildung, Entwässerung, Dachbruch etc.).	●		
Dachränder: Erhöhung optisch unauffällig gestaltet, bspw. durch doppelten Traufladen.	●		
Ortgang: Unterdach nur bis auf Fassadenflucht. Ortladen aus Holz eingestochen (Ziegel-rechen) oder mit Blechabschluss maximal 3 cm hoch, wenn beide Hauptdachflächen bearbeitet werden (einheitliche Lösung).	●		



Solaranlagen an Fassaden

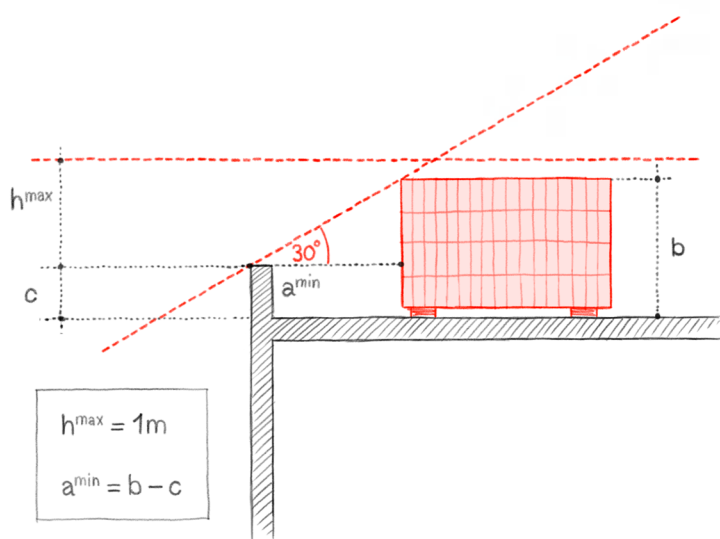
Solarmodule an Fassaden von Baudenkmälern führen zu einer erheblichen Veränderung ihres Erscheinungsbildes und damit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres historischen Charakters.

	Grundsatz	möglich	nicht möglich
Montage von Solarmodulen an Fassaden innerhalb eines ISOS Perimeters mit Erhaltungsziel A im Einzelfall prüfen.	●		
Montage von Solarmodulen (inkl. Plug-and-Play Anlagen) an Fassaden von Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung.			●

Solaranlagen auf Flachdächern

Eine Solaranlage auf einem Flachdach ist vom Dachrand zurückversetzt anzubringen, so dass der ursprüngliche Dachrand optisch nicht verändert wird.

	Grundsatz	möglich	nicht möglich
Solaranlage vom Dachrand so weit zurückversetzt, dass diese von unten in einem Winkel von 30° betrachtet, nicht sichtbar ist. Maximale Aufständering einen Meter über dem Dachrand.	●		
Bezüglich der Materialisierung, Farbgebung und Oberflächenausführung gelten dieselben Anforderungen wie für Aufdach- und Indachanlagen.	●		



Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen ist der optischen Integration am Objekt und im Ortsbild besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit das Baudenkmal durch die Veränderung in seiner Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

	Grundsatz	möglich	nicht möglich
Innenaufstellung oder Split-Geräte (teilweise innen und aussen): Ohne relevante Eingriffe in die Bausubstanz, mit optischer Einbindung der Lüftungsgitter (farbliche Anpassung, nutzen bestehender Öffnungen, etc.)	●		
Aussenaufstellung an nicht exponierter Stelle, z.B. an Nebenbauten. Innenaufstellung ist der Aussenaufstellung grundsätzlich vorzuziehen.		●	
Optische Einbindung bei Aussenaufstellung an gut einsehbarer Stelle: farbliche Anpassung an Hintergrund (Fassadenfarbe), Einfriedung (Lamellenfilter, Nebenbaute, Begrünung, etc.).		●	
Aussenaufstellung an exponierter Stelle (bspw. vor Hauptfassade, zentral beim Strassenraum).			●

Windkraftanlagen

9/9

Vor einer Stellungnahme der Denkmalpflege ist die Zonenkonformität der Anlage abschliessend zu prüfen. Die Denkmalpflege nimmt nur Stellung, sofern die Anlage zonenkonform ist.

	Grundsatz	möglich	nicht möglich
Maximale Höhe der Anlage bleibt unter der Firsthöhe des höchsten angrenzenden Gebäudes.	●		
Standorte vor oder direkt neben der Hauptfassade eines Kulturdenkmals von nationaler oder kantonaler Bedeutung.			●
Standorte zentral oder an einer stark einsichtigen Lage in Baugruppen oder in einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung.			●
Über 15 Meter hohe Anlagen in einer Baugruppe.			●
Windkraftanlagen auf Dächern von Kulturdenkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung.			●

Kleinere Anlagen

Im Nahbereich von bestehenden grösseren Bauten und Anlagen.		●	
Ausserhalb der Bauzonen müssen die Baugesuchsunterlagen eine qualifizierte Interessenabwägung ermöglichen. Alternativ-Standorte sind zu prüfen und zu dokumentieren.	●		
Einbezug der Denkmalpflege für die Beurteilung im Einzelfall.	●		
Ortsbilder, kulturgeschichtlich bedeutende Gebiete und Objekte schonen.	●		
Bei Beeinträchtigung der Schutzinteressen eines Kulturdenkmals von nationaler oder kantonaler Bedeutung.			●
Bei Beeinträchtigung der Schutzinteressen eines Objekts des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).			●

Grosse Windkraftanlagen (Gesamthöhe über 30 Meter)

An geeignetem Standort zu Windpark mit mindestens drei Windturbinen zusammengefasst.		●	
In einem im kantonalen Richtplan bzw. den regionalen Richtplänen festgesetzten Windenergiegebiet liegend.		●	
In einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) oder im näheren Umfeld desselben, wenn die Schutzinteressen beeinträchtigt werden.			●